IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2016

Nr. 2016/2190

Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

1. Erwägungen

Nach Art. 26a des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) vom 20. Dezember 1985[1]), der am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, können seither nach diesem Gesetz keine derartigen Reserven mehr gebildet werden. Die bestehenden Reserven wurden für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen freigegeben und konnten zu diesem Zweck steuerfrei aufgelöst werden. Andernfalls waren sie pauschal zu versteuern. Der Bundesrat hat das Gesetz und die dazugehörigen Vollzugserlasse mit Beschluss vom 4. Dezember 2015 auf den 1. Januar 2016 aufgehoben[2]).

Im Kanton Solothurn sind sämtliche Verfahren erledigt, die Reserven wurden zweckkonform verwendet oder besteuert. Das kantonale Einführungsgesetz zum ABRG, das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven[3]) vom 2. Juli 1989 (ABRG/SO), ist damit bedeutungslos geworden und kann aufgehoben werden.

Gestützt auf § 8 ABRG/SO hat der Regierungsrat am 11. September 1989 die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven[4]) erlassen. Genauso wie das Gesetz hat diese Vollzugsverordnung ihre Bedeutung verloren. Mit der Aufhebung des Gesetzes fehlt ihr zudem auch die gesetzliche Grundlage. Sie ist ebenfalls aufzuheben. Sie soll zusammen mit dem Gesetz, dessen Aufhebung dem Kantonsrat beantragt wird, ausser Kraft treten.

---

[1]) ehemals SR 823.33, vgl. AS 2008 2901.
[2]) AS 2015 5799.
[3]) BGS 611.751.
[4]) BGS 611.752.

2. Beschluss

Die Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement
Steueramt (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 386 Ablauf der Einspruchsfrist: 13. Februar 2017.

Verteiler Verordnung

Finanzdepartement
Steueramt (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kantonales Steuergericht (2)